

Liebe KollegInnen,

da wir immer noch vermehrt Fragen bezüglich der Regelungen, die Pandemie betreffend, bekommen, haben wir nochmal alles zusammengefasst, was uns zusteht und was aktuell gilt.

Krankheit der zu betreuenden Kinder

Herr Minister Dr. Stamp hat schon im November ganz klar gesagt, dass kranke Kinder nicht in die Betreuung gehören und die Unterstützung bzw Rückendeckung des Ministeriums zugesichert. Das heißt, dass jede Tagespflegeperson die Betreuung ablehnen kann, wenn ein Kind aus ihrer Sicht Krankheitssymptome zeigt, die eine verantwortungsvolle Betreuung ausschließen. Kinder mit Schnupfen sollen nach Hause und für 24h beobachtet werden, ob es bei dem Schnupfen bleibt oder aber ob noch weitere Symptome hinzukommen. Bleibt es bei dem Schnupfen, kann das Kind wieder zurück in die Kindertagespflege kommen. Anders sieht es bei anderen Symptomen wie z.B. Husten, Fieber, Abgeschlagenheit, usw aus. Hier sollen die Kinder erst 24h nach kompletter Genesung wieder in die Betreuung zurückkehren. **(Ministerbrief 06.11.2020)**

Im Dezemberunterstreicht Herr Minister Dr. Stamp nochmal, dass in Bezug auf Krankheit das gilt, was die Tagespflegeperson entscheidet. **(Ministerbrief 08.12.2020)**

Weiterfinanzierung der KTP im Quarantänefall oder bei Ausfall bedingt durch Corona Symptome

Die Tagespflegeperson kann in Einzelfällen eigenverantwortlich entscheiden, dass das Betreuungsangebot zeitweise nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Tagespflegeperson Corona Symptome hat und sich aufgrund dessen testen lässt. Dann kann entschieden werden, dass bis zum Ergebnis die Kindertagespflege geschlossen bleibt. In dieser Zeit soll das volle Geld weitergezahlt werden. Genauso ist es, wenn die Tagespflegeperson an Corona Symptomen erkrankt und deswegen keine Betreuung stattfindet oder aber wenn sie sich in Quarantäne befindet.

(Schreiben Ministerium 18.12.2020)

Leistungen vom Land NRW

In mehreren Briefen hat Herr Minister Dr. Stamp uns informiert, dass wir uns mehrmals kostenfrei testen lassen können. Im Januar wurde uns mitgeteilt, dass wir vom Land FFP2 Masken gestellt bekommen.

(Ministerbrief 07.01.2021) Wer diese nicht erhalten hat, sollte sich bei seinem Jugendamt melden und nachfragen, wo diese denn geblieben sind. Im März kam die Nachricht, dass wir in der Impfpriorisierung weiter

aufgestiegen sind und uns nun gegen das Coronavirus impfen lassen können. **(Ministerbrief 04.03.2021)**

Als nächstes kam die Information, dass wir für uns und unsere zu betreuenden Kinder zwei Selbsttests pro Woche bekommen. **(Ministerbrief 08.04.2021)**

Kinderkrankengeld

Die Kinderkrankentage wurden jetzt auf 30 Tage pro Elternteil oder aber 60 Tage für Alleinerziehende erhöht. **(Ministerbrief 22.04.2021)**

Die Tage gelten pro Kind. Allerdings stehen einem maximal 65 Tage pro Elternteil zu und 130 Tage für Alleinerziehende. Auf diese Kinderkrankentage haben auch selbstständige Kindertagespflegepersonen einen Anspruch, wenn sie freiwillig gesetzlich mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind und wenn ihre Kinder unter 12 Jahre alt und ebenfalls gesetzlich versichert sind. Auch Eltern im Homeoffice können diese Tage beanspruchen.

Ausgezahlt werden 90% des Nettoverdienstes bzw. bei Selbstständigen 90% des Gewinns nach Abzug der Steuer.

Die Tage können auch an nicht aufeinanderfolgenden Tagen genommen werden, müssen dann aber separat beantragt werden. Zusätzlich ist es möglich, dass die Tage bzw. ein Teil der Tage von dem einen Elternteil auf das andere Elternteil übertragen werden können. Dies muss allerdings mit dem Arbeitgeber abgesprochen werden. Sollte eine KTHP die Krankentage in Anspruch nehmen wollen, empfiehlt es sich, das mit den Eltern abzusprechen. Halbe Tage oder stundenweise können die Kinderkrankentage auch genommen werden. Es wird dennoch immer ein ganzer Tag in Abzug gebracht. Eltern, die in Elternzeit sind und nebenher noch Teilzeit arbeiten, haben ebenfalls einen Anspruch. Das Elterngeld reduziert sich dadurch nicht. **(Bundesgesundheitsministerium)**

Notbremse

Im letzten Brief haben wir die Informationen über die Regelung der Notbremse bekommen. Bis zu einer Sieben-Tages-Inzidenz von 165 sind wir im eingeschränkten Regelbetrieb. Ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von 165 an drei aufeinanderfolgenden Tagen gilt ab dem dann übernächsten Tag ein Betreuungsverbot mit bedarfsorientierter Notbetreuung. Eine Rückkehr in den eingeschränkten Regelbetrieb erfolgt, wenn die Sieben-Tages-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen wieder unter 165 liegt.

Die bedarfsorientierte Notbetreuung orientiert sich an folgenden Kriterien:

- 1.** Betreuung für Kinder aus Gründen des Kinderschutzes

(familiengerichtliche Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen)

2. Betreuung für besondere Härtefälle in Absprache mit dem Jugendamt
3. Betreuung für Kinder aus belastenden Lebenslagen
4. Betreuung für Kinder mit Behinderungen
5. Betreuung für Kinder deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, dies gilt auch für Eltern z.B. im Homeoffice

Eltern sollen die Betreuung nur in Anspruch nehmen, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Dies wurde von Herrn Minister Dr. Stamp in dem Brief an die Eltern auch extra nochmal erwähnt. Um den Bedarf anzumelden, müssen die Eltern eine unterschriebene Eigenerklärung vorlegen. Diese muss jede Woche aufs Neue wieder ausgefüllt und unterschrieben werden.

Bei den vorgegebenen Kriterien geht es um eine Orientierung, bei der noch ein Spielraum für die Entscheidungen der Tagespflegepersonen bleibt. Wenn Eltern die Notbetreuung in Anspruch nehmen, obwohl eine Betreuung anderweitig sichergestellt werden kann, soll ein vertrauensvolles Gespräch geführt werden und gemeinsam nach einer Lösung gesucht werden. **(Ministerbrief 22.04.2021)**

Wenn ihr noch Fragen oder Probleme habt, wendet euch bitte an uns. Wir werden euch dann helfen!